

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wartungs- und Serviceverträge der

KSL Keilmann Sondermaschinenbau GmbH Bensheimer Str. 101, 64653 Lorsch,  
KSE GmbH, Bensheimer Str. 101, 64653 Lorsch,  
KSA GmbH & Co. KG, Am Weißen Weg 10, 04600 Altenburg  
- im Nachstehenden bezeichnet als „Keilmann Group“ -



### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten nur für Verträge der Keilmann Group mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter AGB von der Keilmann Group sind diese AGB auch bei den automatischen Vertragsverlängerungen zwischen der Keilmann Group und dem Kunden zu Grunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen der Keilmann Group und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keilmann Group. Dies erkennt der Kunde spätestens mit Abschluss des Wartungs- und Servicevertrags an. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Die Keilmann Group ist nicht bereit, Aufträge auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen; dies gilt auch dann, wenn die Keilmann Group Leistungen ohne einen über diesen Vorbehalt hinausgehenden Hinweis erbringt.

### II. Vertragsgegenstand

1. Die Keilmann Group übernimmt die Wartung und den Service der im Wartungs- und Servicevertrag spezifizierten Maschinen. Nicht zum Vertragsgegenstand zählen Revisionsleistungen. Revisionsleistung ist die Erneuerung von Maschinen oder Teilen davon. Der Kunde kann die Revisionsleistung gesondert beauftragen.
  - a) **Wartung**  
Die Wartung ist ein präventiver Maschinenunterhalt. Die nach dem Wartungsvertrag zu erbringenden Leistungen ergänzen die vom Kunden gemäß der jeweiligen Wartungsanleitung weiterhin selbst vorzunehmenden Wartungsleistungen. Die von der Keilmann Group zu erbringenden Wartungsleistungen stellen insoweit keinen Ersatz der eigenen Wartungsleistungen des Kunden dar.
  - b) **Service**  
Service ist die Bereitstellung von Ressourcen zur außerplanmäßigen Problemlösung und Störungsbeseitigung sowie das Bereitstellen einer Rufnummer und E-Mail-Adresse.
2. Die Einsatzleitung der Keilmann Group entscheidet, ob Wartungsarbeiten zusammen mit den Serviceleistungen erledigt werden.

### III. Preis und Zahlung

1. Die Erbringung von Wartungsleistungen und das Bereitstellen einer Rufnummer und E-Mail-Adresse werden pauschal vergütet.
2. Die übrigen Serviceleistungen werden nach Aufwand entsprechend der vertraglichen Vergütungssätze abgerechnet.
3. Fahrt und Transportkosten sowie Reisezeiten für das Servicepersonal werden entsprechend der vertraglichen Vergütungssätze gesondert abgerechnet.
4. Die Keilmann Group kann die vertraglich vereinbarten Preise für die Pauschale und die Vergütungssätze zur nächsten Vertragsperiode abändern. Der Kunde wird hierüber schriftlich informiert. Dem Kunden entsteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, den Wartungs- und Servicevertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Preisänderungsankündigung schriftlich zur kommenden Periode zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht fristgemäß, gelten die Preisänderungen als genehmigt.
5. Preise der Keilmann Group sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
6. Der Kunde hat die Zahlungsansprüche der Keilmann Group sofort und ohne Abzug in Euro zu erfüllen. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig. Wechsel und Schecks werden von der Keilmann Group nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hierbei anfallenden Spesen trägt der Kunde. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
7. Der Kunde kommt - vorbehaltlich einer früheren Mahnung - spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Leistet der Kunde trotz Aufforderung der Keilmann Group keine vollständige Zahlung, ist die Keilmann Group berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Neben den gesetzlichen Rechten steht der Keilmann Group im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden die Befugnis zu, nach eigener Wahl weitere Leistungen und/oder Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen.
8. Eine Aufrechnung gegen den Honoraranspruch der Keilmann Group ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

### IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunde leistet etwaig erforderliche Mitwirkungen bei der Durchführung der Wartungs- und Serviceleistungen. Insbesondere stellt der Kunde kostenlos Hilfsmittel wie Strom und Druckluft sowie Verbrauchsmaterial wie Faden und ein Nähmaterial zur Verfügung.
2. Vor Durchführung der Wartungs- und Serviceleistungen hat der Kunde die Maschine frei zugänglich zu machen und in einen sauberen Zustand zu versetzen.
3. Der Kunde trifft die zum Schutz von Mitarbeitern der Keilmann Group und zur Sicherung deren Eigentums notwendigen Maßnahmen. Er unterrichtet das Wartungs- und Servicepersonal der Keilmann Group über etwaig bestehende Sicherheitsvorschriften.

4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Keilmann Group entweder von der Leistung frei, kann sich das notwendige Material selbst beschaffen, sich der Hilfe Dritter bedienen oder die Leistungen selbst erbringen. Das Wahrecht obliegt der Keilmann Group. Der Kunde trägt die Kosten, die der Keilmann Group durch seine unterlassene Mitwirkung entstehen.

### V. Haftung

1. Die Haftung von der Keilmann Group ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, welche die Keilmann Group oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Keilmann Group nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
2. Haftet die Keilmann Group wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Keilmann Group der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in 15 und 16 dieser AGB unberührt.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Keilmann Group gegenüber dem Kunden nicht für Vermögensschäden wie Gewinn-, Umsatz- oder Produktionsausfall haftet, es sei denn, ein solcher Schaden wurde in der Keilmann Group zurechenbarer Weise vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges der Keilmann Group sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Nettovergütung pro angefangene Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit der Keilmann Group nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Die Keilmann Group haftet nicht für höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Keilmann Group nicht zu vertretene Umstände.
7. Die Haftung der Keilmann Group ist ausgeschlossen, soweit Mängel oder Schäden auf eine Verlegung, Veränderung, eine unsachgemäßen Handhabung und Bedienung entgegen der Betriebsanweisung und/oder auf eine unterlassene oder unzureichende Wartung der Maschinen durch den Kunden zurückzuführen sind.
8. Verwendet der Kunde beim Betrieb der Maschine anderes Material, als er der Keilmann Group ausgehändigt hat, erhöht der Kunde die Verarbeitungsgeschwindigkeit oder nimmt anderweitig eigenmächtige Veränderungen der Maschine vor, kann er die Keilmann Group nur in Anspruch nehmen, sofern die Mängel und Abweichungen nicht auf das andere Material oder die Veränderungen des Kunden zurückzuführen sind.

### VI. Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrags

1. Der Wartungs- und Serviceleistungsvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.
2. Die Vertragsdauer beträgt zunächst zwei Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch und fortlaufend um ein Jahr, sofern der Kunde nicht drei Monate vor Ablauf der nächsten Vertragsperiode schriftlich den Wartungs- und Serviceleistungsvertrag kündigt oder sein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 8 ausübt.
3. Die Keilmann Group kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen ganz oder nur zum Teil einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Keilmann Group oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14, 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden bekannt werden. Die ausgeführten Leistungen werden abgerechnet. Die Keilmann Group kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

### VII. Verlegung und Veränderung der Sondermaschinen

- Der Kunde zeigt der Keilmann Group die Erweiterung, Verlagerung, Teiländerung und/oder sonstige Änderungsmaßnahmen an der Maschine an. Die Anzeige soll vor Durchführung der Maßnahme erfolgen. Die Keilmann Group haftet nicht für Mängel, Beschädigungen oder sonstige Folgen, die im Zuge der vom Kunden durchgeführten Maßnahme entstehen; auch dann nicht, wenn sie dem angekündigten Vorhaben des Kunden nicht widerspricht. Die Keilmann Group ist zur fristlosen Kündigung des Wartungs- und Servicevertrages berechtigt, wenn die in § 1 Ziffer 1 aufgezählten Maschinen in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagert werden.

### VIII. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Keilmann Group und dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Keilmann Group und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich. Soweit ROM I und EuGVVO Anwendung finden, ist das Amtsgericht Wedding (Berlin) für das europäische Mahnverfahren zuständiges Gericht.